



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FACHBEIRAT DER IMG

§ 1 Grundlagen

Die Geschäftsleitung setzt zur beratenden Begleitung der Gesellschaft einen Fachbeirat ein. Die Aufgaben und die Organisation des Fachbeirates werden in dieser Geschäftsordnung für den Fachbeirat festgelegt.

§ 2 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat berät die Geschäftsleitung bei der weiteren Feinjustierung sowie der Akquisitions- und Marketingplanung der Gesellschaft. Die Mitglieder sollen möglichst konstant über die Arbeit der IMG informiert sein (Marketingplanung im Kompetenzfeldmarketing) und in dieser eingebunden werden (Kompetenzteams für die Akquisition). Kompetenzfelder sind:

- Industrie 4.0
- Digitalisierung/IT
- Chemie
- MedTech
- Tourismus
- Bioökonomie
- New Mobility
- Smart Materials.

Ergänzungen der Themenfelder sind, je nach Weiterentwicklung, möglich.

Ziele - Unterstützung/Partner der IMG bei der Akquisition:

1. Unterstützung bei der Entwicklung branchenspezifischer Ansiedlungsstrategien der IMG (Meilenstein „Ansiedlungsmanagement“ des Investorenservice und Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Kompetenzfeldmarketings (Standortmarketing);
2. Identifikation von Zielunternehmen;
3. Unterstützung bei der Akquisition.

§ 3 Mitglieder, Berufung

(1) Bei den Mitgliedern des Fachbeirates handelt es sich um Unternehmer (innovativer Unternehmen) und Vertreter aus industrienahen Forschungseinrichtungen mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in Bezug auf die benannten Kompetenzfelder.



(2) Die Mitglieder werden von der Geschäftsleitung berufen. Sie können von der Geschäftsleitung jederzeit abberufen werden.

Ein Mitglied des Fachbeirats kann jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Ausscheiden aus dem Fachbeirat in schriftlicher Form mitteilen.

(3) Die Mitglieder stimmen zu, auf der Internetseite der IMG veröffentlicht zu werden.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Geschäftsführer der Gesellschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls von Beschlussvorlagen, spätestens 3 Wochen vor der Sitzung, zu versenden.

(3) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leiten die Sitzungen, über die Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zuzuleiten.

(4) Der Bereich der Unternehmenskommunikation der Gesellschaft bereitet die Sitzungen des Fachbeirates vor und ist Ansprechpartner.

§ 7 Kosten

(1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Reisekosten und sonstige Auslagen werden nicht gezahlt bzw. übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der ersten Sitzung des Fachbeirates in Kraft.